

An das
Bundesministerium für Inneres

**Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Zivildienstgesetz, das Vereinsgesetz, das Bundesstiftungs- und Fondsgesetz geändert und ein Luftfahrtsicherheitsgesetz erlassen wird
Stellungnahme des Datenschutzrates**

Der **Datenschutzrat** hat in seiner 200. Sitzung am 15. November 2010 **einstimmig beschlossen**, zu der im Betreff genannten Thematik folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu Art. X 1 (Änderung des Zivildienstgesetzes 1986):

Zu Z 8 (§ 34):

Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist zu hinterfragen, ob die Durchführung der Datenverarbeitung durch die Entscheidungsträger im Zivildienst, wie etwa die Zivildienstserviceagentur bzw. die Bezirksverwaltungsbehörden, nicht einen **geringeren Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz (§ 1 DSG 2000)** darstellt, da die **Daten dort schon vorhanden sind und nicht an die Behörden des Bundesheers übermittelt werden müssten. Jedenfalls bedürfte die Übermittlung an das Heerespersonalamt einer gesetzlichen Ermächtigung.**

Seitens des Informierten Vertreters des BMI wurde in der Sitzung des Datenschutzrates zugesagt zu prüfen, ob das Heerespersonalamt Löschungsverpflichtungen trifft und diese einzuhalten hat.

Zu Art. X 2 (Änderung des Vereinsgesetzes):

Zu Z 1 (§ 19 Abs. 6):

Nach dem vorgeschlagenen Abs. 6 sollen Vertreter des Vereins selbstständig bestimmte Eingaben in das zentrale Vereinsregister tätigen können. Fraglich ist in diesem Zusammenhang, wie für diesen Fall die Erfüllung der nach § 16 Abs. 2 VerG festgelegten Pflichten (Ersichtlichmachen historischer Einträge) bzw. die

Gewährleistung von Datensicherheitsmaßnahmen sichergestellt werden. Eine diesbezügliche Konkretisierung wäre wünschenswert. Im Übrigen ist davon auszugehen, dass sich an den in § 18 VerG festgelegten Rollen nichts ändert; auch diesbezüglich wäre eine Klarstellung – zumindest in den Erläuterungen – wünschenswert. Weiters stellt sich die Frage, in welcher Form der organschaftliche Vertreter etwaigen Lösungsbegehren von Vereinsmitgliedern, die **entgegen** der Bekanntgabe beispielsweise keine Funktion im Verein ausüben, nachkommen muss. **Es sollte daher gesetzlich normiert werden, wie mit derartigen Lösungsansprüchen von Betroffenen zu verfahren ist.**

Die Formulierung „Änderungen im ZVR, die sonst auf Grund von Mitteilungen gemäß § 14 Abs. 2 und 3 vorgenommen werden“ erscheint insofern ungenau, als sich § 14 Abs. 2 auf die Bekanntgabe von bestimmten Daten von allen organschaftlichen Vertretern des Vereins (und nicht bloß von diesbezüglichen Änderungen) bezieht.

Die Wortfolge „für die Behörde“ sollte mangels normativer Bedeutung entfallen. Im letzten Satz sollte klargestellt werden, wer die Änderungen den lokalen Vereinsregistern zur Verfügung zu stellen hat.

Zu Artikel X 4(Neuerlassung eines Luftfahrtsicherheitsgesetzes 2011):

Zu § 5 und 9 des Entwurfes:

Der Datenschutzrat bemerkt grundsätzlich, dass durch das zukünftige Luftfahrtsicherheitsgesetz Eingriffe in die körperliche Integrität der Passagiere von Mitarbeitern des privaten Sicherheitsgewerbes ermöglicht werden, da diese Durchsuchungen (auch mit technischen Hilfsmitteln) vornehmen dürfen. Damit wird in die Menschenwürde eingegriffen.

Dies erscheint, unter Berücksichtigung der grundrechtlichen Bestimmungen und insbesondere des Eingriffs in die Privatsphäre (Art. 8 EMRK), als sehr bedenklich, da zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine entsprechende Ausbildung für die Mitarbeiter des privaten Sicherheitsgewerbes gewährleistet werden kann. Der Datenschutzrat stellt fest, dass Eingriffe in Grundrechte überdies nicht mit Kosteneinsparungen (z.B. bei Zivilflughafenbetreiber oder Bund) gerechtfertigt werden können.

Der Datenschutzrat hält überdies fest, dass seitens des zuständigen Ressorts geklärt werden sollte, auf welche datenschutzrechtlich entsprechend geeignete Rechtsgrundlage die Einführung von Nacktscannern überhaupt gestützt werden könnte.

Der Datenschutzrat erwartet vom zuständigen Ressort darüber hinaus, dass in jenem Fall, dass Nacktscanner auf Österreichs Zivilflughäfen eingeführt werden sollen, zuvor eine Befassung des Datenschutzrates erfolgt.

Zu § 7 Abs.2 und 3 des Entwurfes:

Der Sicherheitsdirektor und die Bundesministerin für Inneres können gemäß dieser Bestimmung zustimmen, dass eine konkrete Person für einen Zeitraum fünf Jahren zur Durchsuchung von Passagieren sowie für weitere Ausbildungsmaßnahmen zuständig ist.

Es wird angeregt, im Gesetz selbst auch Widerrufsmöglichkeiten für die abgegebenen Einverständniserklärungen anzudenken, insbesondere dann, wenn die Zuverlässigkeit nicht mehr gegeben ist (z.B. rechtskräftige Verurteilung).

17. November 2010
Für den Datenschutzrat:
Der Vorsitzende:
MAIER

Elektronisch gefertigt